



Zukunftsvertrag *Studium und Lehre stärken*: Verteilung der Bundes- und Landesmittel im Jahr 2021

Land	Bundesmittel inkl. Übergangs- regelungen (in €)	Gegenfinanzierungs- verpflichtung des Landes (in €)	Gesamt (in €)
Baden-Württemberg	81.577.784	81.577.784	163.155.568
Bayern	84.786.022	84.786.022	169.572.044
Berlin	54.148.054	54.148.054	108.296.108
Brandenburg	13.399.844	13.399.844	26.799.688
Bremen	8.833.793	8.833.793	17.667.586
Hamburg	18.601.619	18.601.619	37.203.238
Hessen	46.867.156	46.867.156	93.734.312
Mecklenburg-Vorpommern	10.012.914	10.012.914	20.025.828
Niedersachsen	42.294.004	42.294.004	84.588.008
Nordrhein-Westfalen	129.286.830	129.286.830	258.573.660
Rheinland-Pfalz	26.790.530	26.790.530	53.581.060
Saarland	6.309.572	6.309.572	12.619.144
Sachsen	29.541.417	29.541.417	59.082.834
Sachsen-Anhalt	15.513.818	15.513.818	31.027.636
Schleswig-Holstein	12.086.304	12.086.304	24.172.608
Thüringen	16.380.966	16.380.966	32.761.932
Gesamt	596.430.627	596.430.627	1.192.861.254

Die Verteilung der Bundesmittel auf die Länder wird gemäß § 3 Abs. 3 und 4 der Bund-Länder-Vereinbarung über den Zukunftsvertrag *Studium und Lehre stärken* (BLV ZSL) für jedes Jahr neu berechnet. Zur Berechnung werden statistische Angaben zu den Studienanfängerinnen und -anfängern (Gewichtung 20 %), den Studierenden innerhalb der Regelstudienzeit zuzüglich zwei Semestern (60 %) sowie den Absolventinnen und Absolventen (20 %) herangezogen. Für die Jahre 2021 bis 2027 bestehen gemäß § 4 BLV ZSL Übergangsregelungen (Sockelbetrag 2022 bis 2025, Pauschalen 2021 bis 2027).

Die einzelnen Länder verpflichten sich gemäß § 6 BLV ZSL, zusätzliche Mittel mindestens in Höhe der im jeweiligen Jahr erhaltenen Bundesmittel bereitzustellen. Die Mittelzuweisung des Bundes erfolgt unter Vorbehalt einer länderseitigen Bereitstellung von zusätzlichen Mitteln in gleicher Höhe im selben Jahr.

Stellt ein Land in einem Jahr weniger eigene Mittel bereit, als es Bundesmittel erhalten hat, oder unterschreitet in einem Land die Grundfinanzierung der Hochschulen im Sinne der BLV ZSL den für das Land festgelegten Basiswert des Jahres 2020, so muss es die Differenz innerhalb der zwei folgenden Jahre ausgleichen. Erfolgt dies nicht, so reduziert sich dessen Anspruch auf Bundesmittel entsprechend.

Stellt ein Land in einem Jahr mehr eigene Mittel bereit, als es Bundesmittel erhalten hat, so kann es die Mehrleistung in den beiden folgenden Jahren anrechnen, sofern diese noch nicht zum Ausgleich von Minderleistungen angerechnet wurden.

Nicht in die Tabelle einbezogen sind die Bundesmittel für die degressive Ausfinanzierung des Hochschulpakts 2020 in den Jahren 2021 bis 2023, die gemäß § 3 Abs. 1 BLV ZSL auf die Bundesmittel für den Zukunftsvertrag (1,88 Mrd. Euro jährlich) angerechnet werden, sowie die damit verbundenen zusätzlichen finanziellen Leistungen der Länder.